

Bundessozialgericht

- 7 RAr 54/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. Mai 1979

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. März 1978 zu Ziffer I aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Bayreuth vom 25. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung des Erlöschens ihres Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) gemäß § 119 Abs 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Sie bezog von der Beklagten seit 17. September 1973 Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheiden vom 29. August 1974 stellte das Arbeitsamt Hof jeweils den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit vom 5. Juli bis 1. August 1974 und vom 2. August bis 29. August 1974 sowie das damit verbundene Ruhen des Anspruchs auf Alg für diese Zeiträume fest. Danach bezog die Klägerin weiterhin Alg bis zur Erschöpfung des ihr für 312 Tage bewilligten Anspruchs. Im Anschluß daran bewilligte die Beklagte der Klägerin Alhi ab 25. Dezember 1974. Als die Klägerin eine ihr am 12. Mai 1975 angebotene Arbeitsstelle wiederum nicht annahm, stellte das Arbeitsamt Hof durch Bescheid vom 14. Juli 1975 erneut den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit und im Hinblick auf die vorausgegangene Sperrzeit das Erlöschen des Anspruchs auf Alhi nach § 119 Abs 3 AFG fest. Der Widerspruch der Klägerin hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. August 1975).

Durch Urteil vom 25. November 1976 hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid des Arbeitsamts Hof vom 14. Juli 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 1975 insoweit aufgehoben, als darin der Klägerin die Arbeitslosenhilfe dem Grunde nach gemäß § 119 Abs 3 AFG aberkannt wird; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Beklagte zur Kostenerstattung verurteilt.

Zur Begründung hat das SG ausgeführt, der Eintritt der Sperrzeit sei zwar zu Recht festgestellt worden, weil die Klägerin eine ihr angebotene zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund nicht angenommen habe. Die Voraussetzung für das Erlöschen des Anspruchs nach § 119 Abs 3 AFG sei jedoch nicht gegeben, weil nach Entstehung des Anspruchs auf Alhi noch kein Sperr-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zeitbescheid erteilt worden sei.

Gegen dieses Urteil hat lediglich die Beklagte Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat das Arbeitsamt Hof vier weitere Bescheide vom 12. und 13. Juli 1977 erlassen, in denen das Erlöschen des Leistungsanspruchs auf Alhi erneut festgestellt wurde, weil die Klägerin weitere angebotene Arbeitsstellen ohne wichtigen Grund nicht angenommen habe. Das Arbeitsamt hat darin ausgeführt, daß diese Bescheide gegenstandslos würden, wenn das Urteil des SG aufgehoben werde.

Durch Urteil vom 21. März 1978 hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG) wie folgt entschieden:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 25. November 1976 in Ziffer 1. und 3. aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen.
- II. Auf die Klage werden die 4 Bescheide der Beklagten vom 12. Juli 1977 und 13. Juli 1977 aufgehoben.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens sei einmal der Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 1975 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 1975, gemäß § 96 iVm § 153 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) jedoch auch die weiteren Bescheide der Beklagten vom 12. und 13. Juli 1977. Die letzteren änderten die früheren Bescheide insofern ab, als sie jeweils einen anderen Zeitpunkt für das Erlöschen des Leistungsanspruchs bestimmten.

Die in dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 1975 ausge-



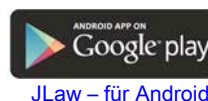
- 4 -

sprochene Rechtsfolge des Erlöschens des Alhi-Anspruchs der Klägerin nach § 119 Abs 3 AFG sei rechtmäßig. Die Klägerin habe nach Entstehung des Anspruchs iS dieser Vorschrift bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von zweimal vier Wochen gegeben, und diese Rechtsfolge sei mit schriftlichen, der Klägerin zugestellten Bescheiden vom 29. August 1974 festgestellt worden. Diese Bescheide seien bindend geworden. Der Anwendung des § 119 Abs 3 AFG stehe es nicht entgegen, daß die erste Sperrzeit nicht in die Zeit des Bezuges von Alhi falle, sondern während der Alg-Gewährung eingetreten ist. Das Gesetz treffe bezüglich des Erlöschens des Anspruchs keinen Unterschied, ob die Sperrzeit in die Zeit der Gewährung des Alg oder der Alhi falle, zumindest wenn es sich um eine Anschluß-Alhi iS von § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst a AFG handele. Beides seien Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen nur in wenigen Einzelheiten, im übrigen lediglich der Höhe nach unterschieden. Das Gesetz betone selbst den gemeinsamen rechtlichen Charakter dieser beiden Leistungen in § 134 Abs 1 Nr 1 und in § 134 Abs 2 Satz 1 AFG, wonach für die Voraussetzungen des Alhi-Anspruchs die Begriffe der Arbeitslosigkeit und der Vermittlungsfähigkeit wie beim Alg gelten, und wonach die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts über Alg auf den Alhi-Anspruch entsprechend Anwendung finden sollen. Die Anwendung des § 119 Abs 3 AFG auf Fälle der vorliegenden Art entspreche auch dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, nämlich Maßnahmen gegen den Arbeitslosen bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zu ergreifen, bei ihm ein zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit geeignetes Verhalten zu erzwingen und den Arbeitslosen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszuschließen, wenn er wegen seines Verhaltens nicht mehr als vermittelbar angesehen werden könne.

Das SG sei zu Recht davon ausgegangen, daß zum Nachteil der Klägerin ab 13. Mai 1975 eine Sperrzeit eingetreten sei. Sie habe nämlich eine ihr vom Arbeitsamt angebotene Stelle als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Köchin in den F -G Hof ohne wichtigen Grund nicht angetreten. Das LSG begründet seine Auffassung hierzu mit näheren Ausführungen über den entsprechenden Sachverhalt, den es zum Teil den Feststellungen des Arbeitsamtes entnimmt.

Die Bescheide der Beklagten vom 12. und 13. Juli 1977 seien durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG inhaltlich zwar gegenstandslos geworden; da sie formell jedoch weiterbestünden, sei im Urteilstenor auszusprechen gewesen, daß sie aufgehoben werden.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 134 Abs 2 und 119 Abs 3 AFG durch das LSG. Sie legt mit näherer Begründung ihre Ansicht dar, daß es sich bei dem Anspruch auf Alg und dem Anspruch auf Alhi um zwei getrennte Leistungsansprüche handele, die auch ein durchaus verschiedenes Schicksal erfahren müßten. Deshalb könne die in § 134 Abs 2 AFG ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften über das Alg nicht so verstanden werden, daß die schon einmal während des Bezuges von Alg verhängte Sperrzeit Auswirkungen auf eine während der Anspruchsberechtigung auf Alhi verwirklichte weitere Sperrzeit hätten. Im übrigen habe das Arbeitsamt die Klägerin in dem vorausgegangenen Bescheid vom 29. August 1974 nicht darüber belehrt, daß auch ihr etwaiger zukünftiger Anspruch auf Alhi völlig erlösche, falls sie durch ihr Verhalten während des Bezuges der Alhi erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen geben sollte.

Das LSG habe auch § 103 SGG verletzt, indem es kurzerhand die aktenmäßigen Vermerke des Arbeitsamtes über die Angaben des Zeugen F bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sperrzeit ab 13. Mai 1975 zu Recht eingetreten sei, ohne nähere Prüfung als wahr unterstellt habe, und dies, obgleich die Klägerin, der die Vermerke nicht bekannt gegeben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

worden sind, sie in entscheidenden Punkten bestritten habe. Die Klägerin führt sodann mit näherer Begründung aus, warum sie der Meinung ist, daß schon der Eintritt einer Sperrzeit ab 13. Mai 1975 zu Unrecht festgestellt worden sei.

Ferner wendet sie sich gegen die Auffassung des LSG, daß auch die Bescheide vom 12. und 13. Juli 1977 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden seien. Hierbei handele es sich um ganz andere Sachverhalte, als diejenigen, die dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 1975 zugrunde gelegen haben; § 96 SGG sei deshalb insoweit nicht anwendbar. Infolgedessen hätte das LSG sie auch nicht zum Gegenstand seiner Entscheidung machen und aufheben dürfen. Dies bedeute, daß die Entscheidung des LSG zu Ziffer II seines Tenors aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht habe ergehen dürfen. Allerdings sei sie durch diese Entscheidung nicht beschwert. Ihre Ausführungen hätten infolgedessen nur vorsorgliche Bedeutung für den Fall, daß der Bescheid vom 14. Juli 1975 bestätigt würde.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des 5. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. März 1978 - L 5/A1 13/77 - zu I. seines Tenors, dh, soweit es sich mit dem Bescheid des Arbeitsamtes Hof vom 14. Juli 1975 befaßt, mit der Maßgabe aufzuheben, daß das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 25. November 1976 - S 6/A1 121/75 - zu Ziff 1. und 3. seines Tenors wiederhergestellt wird, dh, daß die Bescheide des Arbeitsamtes Hof vom 14. Juli 1975 und 27. August 1975 insoweit aufgehoben werden, wie darin das Erlöschen des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosenhilfe gemäß § 119 Abs 3 AFG festgestellt wird, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich in erster Linie auf die ihrer Meinung nach zutreffenden Gründe des Berufungsurteils. Sie führt ergänzend aus: Der Auffassung der Klägerin zu § 96 SGG könne nicht gefolgt werden; nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestände ein ausreichender Zusammenhang iS des § 96 SGG zwischen den hier streitigen Verwaltungsakten. Die Klägerin irre auch über den Anwendungsbereich des § 119 Abs 3 AFG für Fälle der vorliegenden Art. Das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Verhinderung mißbräuchlichen Leistungsbezuges erfordere es, § 119 Abs 3 AFG auch dann anzuwenden, wenn die erste Sperrzeit während eines vorangehenden Alg-Bezuges, die zweite Sperrzeit während des nachfolgenden Alhi-Bezuges eingetreten sei. Die Klägerin könne sich auch nicht über mangelnde Belehrung beklagen. Eine schriftliche Belehrung des Arbeitslosen im Sperrzeitbescheid über die Folgen eines erneuten vierwöchigen Sperrzeiteintritts sehe das Gesetz nicht vor. Die Belehrung nach § 119 Abs 1 Nr 2 AFG, die hier erfolgt sei, umfasse auch eine Belehrung über das mögliche Erlöschen eines späteren Alhi-Anspruchs bei erneutem Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit. Diese Rechtsfolge könne daher für die Klägerin nicht überraschend gewesen sein. Schließlich seien auch die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Eintritts einer Sperrzeit ab 13. Mai 1975 irrelevant. Insoweit habe das SG die Klage abgewiesen, und zwar rechtskräftig, weil die Klägerin hiergegen Berufung nicht eingelegt habe.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).



II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 1975, soweit darin das Erlöschen des Alhi-Anspruchs der Klägerin nach Ablauf einer am 13. Mai 1975 eingetretenen vierwöchigen Sperrzeit festgestellt worden ist. Soweit in den genannten Bescheiden der Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen - beginnend am 13. Mai 1975 - wegen rechtsgrundloser Ablehnung eines Arbeitsangebotes nach § 119 Abs 1 Nr 2 AFG festgestellt worden ist, hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat hiergegen keine Berufung eingelegt, so daß das SG-Urteil in dieser Hinsicht rechtskräftig geworden ist. Dieser Streitgegenstand ist damit weder dem Berufungs- noch dem Revisionsverfahren angefallen. Infolgedessen ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung dem Revisionsgericht entzogen, ohne daß es darauf ankommt, aus welchen Gründen die Klägerin keine Berufung eingelegt hat. Entgegen ihrer Auffassung wird die Überprüfung dieser Entscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht deshalb (wieder) eröffnet, weil von ihrer Rechtmäßigkeit die Entscheidung über das Erlöschen ihres Alhi-Anspruchs nach § 119 Abs 3 AFG abhängen kann. Die rechtskräftige Entscheidung des SG zu diesem Teil der angefochtenen Bescheide besagt nämlich nicht nur, daß sie formell in Bindung erwachsen, dh im Verfahren nicht mehr angefochten werden können; vielmehr bewirkt sie auch eine materielle oder innere Bindungswirkung in der Weise, daß die durch den Verwaltungsakt insoweit getroffene Regelung grundsätzlich für die Beteiligten Bestand hat und ihrem materiellen Gehalt nach verbindlich ist (§ 77 SGG). Wie der Senat schon entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 77 Nr 20), erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf den dem Verwaltungsakt zugrundeliegenden rechtlichen Subsumtionsschluß. Im vorliegenden Falle hat die bindende (rechtskräftige) Bestätigung der angefochtenen Verwaltungsakte durch das SG demgemäß zur Folge, daß der Eintritt einer Sperrzeit ab 13. Mai 1975 als rechtmäßig



festgestellt gilt. Diese Folge ist auch im Rahmen weitergehender Ansprüche im Verhältnis zwischen der Klägerin zur Beklagten zu beachten, wenn der bindende Verwaltungsakt hierfür eine Grundlage bildet (vgl BSG aaO). Die Einwendungen der Klägerin gegen diesen rechtskräftig festgestellten Inhalt der angegriffenen Verwaltungsakte können deshalb im Revisionsverfahren keine Beachtung mehr finden. Dasselbe gilt auch für die in den bindend gewordenen Bescheiden vom 29. August 1974 festgestellten Sperrzeiten.

Soweit die angefochtenen Bescheide das Erlöschen des Alhi-Anspruchs der Klägerin gemäß § 119 Abs 3 AFG feststellen, hat das LSG der Berufung der Beklagten allerdings aus anderen Gründen zu Unrecht stattgegeben. Nach § 119 Abs 3 iVm § 134 Abs 2 AFG erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn der Arbeitslose nach Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben hat, hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gibt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat (vgl Urteil vom 22. März 1979 - 7 RAr 23/78 -), kann der Anspruch auf Alhi iS von § 119 Abs 3 AFG nicht zusammen mit dem Anspruch auf Alg als ein einheitlicher Anspruch angesehen werden. Der Senat hat dies in dem oben angeführten Urteil mit näherer Begründung nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift, der durchaus verschiedenen Bedeutung des Wortes "Anspruch" im AFG und der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Anspruchs auf Alg oder Alhi, sondern auch aus Sinn und Zweck des § 119 Abs 3 AFG gefolgert. Er hält an dieser Rechtsauffassung fest. Sie bedeutet, daß die Rechtsfolge des Erlöschens eines Alhi-Anspruchs gemäß § 119 Abs 3 AFG dann nicht eintritt, wenn während des Bestehens des Alhi-Anspruchs (= Bezugs) nur einmal der Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen verwirklicht worden ist, die für die Rechtsfolge aus § 119



- 10 -

Abs 3 AFG erforderliche vorangehende (erste) Sperrzeit in die Zeit eines früheren Alg-Anspruchs (= Bezugs) fällt. So war es im Falle der Klägerin. Die von der Beklagten für ihre Entscheidung zugrunde gelegte erste Sperrzeit vom 5. Juli bis 1. August 1974, bzw vom 2. August bis 29. August 1974 war während des Alg-Bezuges der Klägerin eingetreten und betraf nur jenen Anspruch. Nach Entstehung ihres Alhi-Anspruchs am 25. Dezember 1974 war lediglich eine Sperrzeit ab 13. Mai 1975 eingetreten. Infolgedessen fehlt es für die Anwendung des § 119 Abs 3 AFG zum Nachteil der Klägerin am Eintritt des erneuten Anlasses für eine Sperrzeit von vier Wochen in diesem Sinne. Das SG hat deshalb zu Recht die angefochtenen Verwaltungsakte insoweit aufgehoben, als sie das Erlöschen des Alhi-Anspruchs der Klägerin festgestellt haben. Diese Entscheidung ist auf die Revision der Klägerin wiederherzustellen.

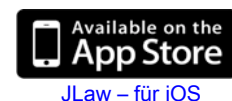
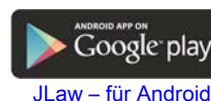
Bei dieser Rechtslage bedarf es keines Eingehens mehr auf das Vorbringen der Klägerin, das LSG hätte die von der Beklagten unter dem 12. und 13. Juli 1977 erlassenen Bescheide über das Erlöschen ihres Alhi-Anspruchs nach § 119 Abs 3 AFG wegen anderweitiger Arbeitsablehnung iS von § 119 Abs 1 Nr 2 AFG nicht gemäß § 96 SGG als in das Verfahren einbezogen ansehen

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dürfen. Der Senat geht nicht davon aus, daß die Klägerin auch insoweit Revision eingelegt hat. Diese wäre, worauf die Klägerin selbst hinweist, mangels Beschwer unzulässig (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Anm 5 ff vor § 143 SGG); denn das LSG hat die oa Bescheide im vollen Umfang aufgehoben, ohne daß es darauf ankommt, aus welchen Gründen dies geschehen ist. Belastet dadurch war lediglich die Beklagte. Diese hat jedoch keine Revision eingelegt, so daß die Entscheidung des LSG insoweit rechtskräftig geworden ist. Die Ausführungen der Klägerin sind denn auch nur so zu verstehen, daß sie in dem Vorgehen des LSG einen Verfahrensmangel erblicken will. Darauf kommt es aber mit Rücksicht auf die Entscheidung des Senats nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)